



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Zentralamt

26. Juni 2006

Original: Deutsch

FEHLERVERZEICHNIS 1 zu den Notifizierungstexten OCTI/RID/Not./42 vom 31. Januar 2006

Anmerkung:

Diese Fehlerkorrekturen werden in der gedruckten Ausgabe des RID 2007 bereits

berücksichtigt sein.

Es werden nur diejenigen Textänderungen angegeben, die Einfluss auf die Übersetzung in andere Sprachen haben. Sprachliche Verbesserungen des deutschen Tex-

tes werden nicht wiedergegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

1.1.4.3 Am Ende hinzufügen:

"des IMO-Typs".

5.3.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"Beschreibung der orangefarbenen Tafeln".

5.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

7.5.7 erhält folgenden Wortlaut:

"Handhabung und Verstauung".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

TEIL 1

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

1.1.3.6.3 In der Spalte "Stoffe oder Gegenstände" unter Beförderungskategorie 3 einfügen:

"Klasse 3: UN-Nummer 3473".

Folgenden Absatz einfügen:

"1.1.4.2.3 (bleibt offen)".

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für "*GHS*" erhält folgenden Wortlaut:

"GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals): Die von den Vereinten Nationen mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.1 veröffentlichte erste überarbeitete Ausgabe des global harmonisierten Systems für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten."

1.3.2.4 Am Ende "gewährleisten" ändern in:

"beschränken".

1.6.3.13 erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

1.6.4.10 erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

1.6.4.12 Die bisherigen Fußnoten 11) bis 13) werden zu 12) bis 14).

Folgende Unterabschnitte einfügen:

"1.6.4.21 bis

1.6.4.29 (bleibt offen)".

1.7.1.1 "Ausgabe 1996 (in der 2003 geänderten Fassung), Safety Standards Series No. TS-R-1, IAEA, Wien (2004)" ändern in:

"Ausgabe 2005, Safety Standards Series No. TS-R-1, IAEA, Wien (2005)".

1.8.5.4 Unter Punkt 7 des Musters des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter "Ladungssicherung" ändern in:

"nicht ordnungsgemäße Ladungssicherung".

Folgende Korrekturen an den im Dokument OCTI/RID/Not./42 veröffentlichten Änderungen vornehmen:

1.1.3.1 f) Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, die Gase der ...".

Der letzte Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Diese Freistellung gilt nicht für ortsfeste Lagerbehälter, die desensibilisierte ...".

1.1.4.3 Im letzten Satz der Fußnote 1) "Dieser Leitfaden" ändern in:

"Der englische Text dieses Leitfadens".

- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "Fassungsraum eines Tankkörpers oder eines Tankkörpers oder eines Tankkörper" in Kursivschrift darstellen (viermal).
- **1.6.2.5** "und in Abschnitt 6.2.2 oder Abschnitt 6.2.5 nicht mehr aufgeführt sind," ändern in:

", jedoch in Abschnitt 6.2.2 oder Abschnitt 6.2.5 nicht mehr aufgeführt sind,".

1.6.3.16 und

1.6.4.18 Vor "6.8.2.4" einfügen:

"6.8.2.3,".

- **1.6.4.12** Fußnote "10)" ändern in Fußnote "11)" (zweimal).
- **1.6.4.30** "ortsbeweglichen UN-Tanks" und "Ortsbewegliche UN-Tanks" ändern in:

"ortsbeweglichen Tanks" und "Ortsbewegliche Tanks".

1.8.3.12.3 "Prüfungsfragen" ändern in:

"Fragen".

1.9.3 Fußnote "14)" ändern in Fußnote "15)" (zweimal).

In der letzten Änderungsanweisung Fußnote "15)" ändern in Fußnote "16)".

1.11 "Fußnote 15)" ändern in:

"Fußnote 16)".

TEIL 2

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

- **2.2.1.1.7.5** Derzeitige Fußnoten 1) bis 3) werden zu 2) bis 4).
- **2.2.2.3** Unter dem Klassifizierungscode 1 A die Eintragungen für die UN-Nummern 1979, 1980 und 1981 streichen.
- **2.2.43.3** Unter dem Klassifizierungscode W1 erhält die Eintragung für die UN-Nummer 1391 folgenden Wortlaut:

"1391 ALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt über 60 °C oder 1391 ERDALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt über 60 °C".

Unter dem Klassifizierungscode WF1 vor UN-Nummer 3399 einfügen:

- "1391 ALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C
- 1391 ERDALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C".
- **2.2.62.1.2** Unter "I4" "Diagnostische Proben" ändern in:

"Biologische Stoffe".

- **2.2.62.1.12.1** Der Text der Fußnote 6) (bisherige Fußnote 4)) erhält folgenden Wortlaut:
 - Regelungen für Tiertransporte sind enthalten z.B. in der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340 vom 11. Dezember 1991, Seite 17) und in den Empfehlungen des Europarates (Ministerkomitee) für den Transport bestimmter Tiergattungen."
- **2.2.62.1.12.2** Am Ende des Textes einen Verweis auf die Fußnote "7)" aufnehmen, die folgenden Wortlaut erhält:
 - "7) Vorschriften zu toten infizierten Tieren bestehen z.B. in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 10. Oktober 2002, Seite 1)."

Die bisherigen Fußnoten 5) bis 14) werden zu 8) bis 17).

2.2.62.3 Vor dem Klassifizierungscode I4 "Diagnostische Proben" ändern in:

"Biologische Stoffe".

Folgende Korrekturen an den im Dokument OCTI/RID/Not./42 veröffentlichten Änderungen vornehmen:

- **2.2.1.1.7.3** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 2.2.1.1.7.5 In der Spalte "Spezifikation" der Tabelle unter "Großfeuerwerksbombe, kugelförmig oder zylindrisch / vorgeladener Mörser, Großfeuerwerksbombe in einem Mörser (engl. Shell in mortar)" "< 60 g" ändern in:

"≤ 60 g".

- **2.2.3.3** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **2.2.41.1.9** In Absatz b) und in der Bem. 2 "5,0 %" ändern in:

"5 %".

2.2.61.1.7 In der Tabelle "5,0", "2,0" und "4,0" ändern in:

"5" (zweimal), "2" (zweimal) und "4".

2.2.62.1.4.1 Fußnote "*)" ändern in Fußnote "a)" (zweimal).

2.2.62.1.11.1 In der Bem. Fußnote "4)" ändern in Fußnote "5)" (zweimal).

Der letzte Satz der Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Die bisherige Fußnote 4) wird zu 6)."

- 2.2.62.1.11.2 Fußnote "4)" ändern in Fußnote "5)" (zweimal).
- **2.2.8.3** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

TEIL 3

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

Tabelle A

UN 2949 In Spalte 2 nach "NATRIUMHYDROGENSULFID" einfügen:

", HYDRATISIERT".

Tabelle B

Anmerkung des Sekretariats: Im Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) werden zum 1. Januar 2007 wesentliche Änderungen vorgenommen. Aus diesem Grund ändern sich zahlreiche NHM-Codes, die allerdings in diesem Fehlerverzeichnis nicht berücksichtigt werden. In der gedruckten Ausgabe des RID 2007 werden die geänderten NHM-Codes hingegen kenntlich gemacht.

In der Einleitung zur Tabelle B vor dem letzten Unterabsatz einfügen:

"Die Zuordnung der NHM-Codes wurde vom Sekretariat der OTIF mit größter Sorgfalt vorgenommen. Für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden."

Folgende Eintragungen wie folgt ändern:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN- Num mer	Änderung
Bitumen	1999	Nach "Bitumen" einfügen: "mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C". Den NHM-Code wie folgt ändern: "271320".
Cutback	1999	Nach "Cutback" einfügen: "mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C". Den NHM-Code wie folgt ändern: "271500".
FEUERWERKSKÖRPER	0333	In der Spalte Bem. einfügen: "2.2.1.1.7".
FEUERWERKSKÖRPER	0334	In der Spalte Bem. einfügen: "2.2.1.1.7".
FEUERWERKSKÖRPER	0335	In der Spalte Bem. einfügen: "2.2.1.1.7".
FEUERWERKSKÖRPER	0336	In der Spalte Bem. einfügen: "2.2.1.1.7".

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN- Num mer	Änderung
NATRIUMHYDROGENSULFID mit mindestens 25 % Kristallwasser	2949	Nach "NATRIUMHYDROGENSUL- FID" einfügen: ", HYDRATISIERT".
Straßenasphalt	1999	Nach "Straßenasphalt" einfügen: "mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C".
		Den NHM-Code wie folgt ändern: "271490".
TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen)	1999	Am Ende hinzufügen: ", mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C".
		Den NHM-Code wie folgt ändern: "27++++".
Öle	1999	ändern in: "Teeröle mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C".
		Den NHM-Code wie folgt ändern: "270700".
Verschnittbitumen	1999	Nach "Verschnittbitumen" einfügen: "mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C".
		Den NHM-Code wie folgt ändern: "271500".

Folgende neue Eintragungen einfügen:

Benennung und Beschreibung des Gutes		Bem.	NHM-
	Num		Code
Beize: siehe	mer		3208++
	3469		
Beize: siehe	3470		3208++
Bitumen mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt: siehe	3256		271320
Bitumen bei oder über 100 °C und unter seinem	3257		271320
Flammpunkt: siehe			
Cutback mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder	3256		271500
über seinem Flammpunkt: siehe			
Cutback bei oder über 100 °C und unter seinem	3257		271500
Flammpunkt: siehe			
Emaille: siehe	3469		3208++
Emaille: siehe	3470		3208++
Farbverdünnung: siehe	3469		381400
Farbverdünnung: siehe	3470		381400
Farblösemittel: siehe	3469		381400
Farblösemittel: siehe	3470		381400
Firnis: siehe	3469		3208++
Firnis: siehe	3470		3208++
flüssiger Füllstoff: siehe	3469		3208++
flüssiger Füllstoff: siehe	3470		3208++
flüssige Lackgrundlage: siehe	3469		3208++
flüssige Lackgrundlage: siehe	3470		3208++
Lack: siehe	3469		3208++
Lack: siehe	3470		3208++

Benennung und Beschreibung des Gutes		Bem.	NHM- Code
Politur: siehe	mer 3469		3208++
Politur: siehe	3470		3208++
Schellack: siehe	3469		3208++
Schellack: siehe	3470		3208++
Straßenasphalt mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt: siehe	3256		271490
Straßenasphalt bei oder über 100 °C und unter seinem Flammpunkt: siehe	3257		271490
Teere, flüssig, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen), mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flamm- punkt: siehe	3256		27++++
Teere, flüssig, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen), bei oder über 100 °C und unter seinem Flammpunkt: siehe	3257		27++++
Teeröle mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über ihrem Flammpunkt: siehe	3256		270700
Teeröle bei oder über 100 °C und unter ihrem Flamm- punkt: siehe	3257		270700
Verschnittbitumen mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt: siehe	3256		271500
Verschnittbitumen bei oder über 100 °C und unter seinem Flammpunkt: siehe	3257		271500

Kapitel 3.3

SV 504 Nach "Natriumhydrogensulfid" einfügen:

", hydratisiert".

Folgende neue Sondervorschrift einfügen:

"652 (bleibt offen)".

Folgende Korrekturen an den im Dokument OCTI/RID/Not./42 veröffentlichten Änderungen vornehmen:

3.2.1 Die erste Änderungsanweisung bezieht sich auf die Streichung des vierten und nicht des zweiten Spiegelstrichs.

In der Bem. zur erläuternden Bemerkung zu Spalte 13 "gemäß der Hierarchie" ändern in:

"gemäß den Hierarchien".

Tabelle A

In der sechsten Zeile der ersten Tabelle mit Änderungen (Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift "640C" erscheint) in der ersten Spalte nach "1999," einfügen:

"2059,".

UN 1170 Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

UN 1950 Die Änderung in Spalte 16 ist zwölf Mal durchzuführen.

UN 2030 Bei der ersten Änderung zu dieser UN-Nummer in der ersten Spalte "VG I, II und III"

ändern in "VG I". und in der dritten Spalte streichen "(dreimal)" (zweimal).

UN 3245, UN 3336, UN 3469 und

UN 3470 Diese Änderungen im englischen Text betreffen nicht die deutsche Fassung.

Tabelle B Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

Kapitel 3.3

SV 251 Im ersten Satz der Änderungsanweisung streichen:

"vor".

Am Anfang des neuen Textes einfügen:

"die".

SV 653 Im letzten Spiegelstrich "versehen" ändern in:

"gekennzeichnet".

TEIL 4

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

4.1.4.1

P 001 In der Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 am Ende des Absatzes a) den Strichpunkt ersetzen durch:

", oder".

4.1.4.2

IBC 08 Im zweiten Satz streichen:

"sowie die besonderen Vorschriften des Abschnitts 4.1.5".

4.2.1.9.7 "Absatz 6.7.3.13.4" ändern in:

"Absatz 6.7.2.17.4".

4.2.2.9 "Absatz 6.7.4.12.4" ändern in:

"Absatz 6.7.3.13.4".

Folgende Korrekturen an den im Dokument OCTI/RID/Not./42 veröffentlichten Änderungen vornehmen:

4.1.1.8 Im zweiten Unterabsatz "oder Großpackmittel (IBC)" ändern in:

"oder des Großpackmittels (IBC)".

4.1.1.12 Die beiden letzten Änderungsanweisungen beziehen sich jeweils auf den vorletzten Unterabsatz.

4.1.1.19.6 Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

4.1.2.2 In der vorletzten Änderungsanweisung muss der zu ändernde Satzteil richtig lauten:

"nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.5.4.14.3 oder nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Inspektion nach Absatz 6.5.1.6.4".

4.1.3.6 Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

4.1.4.1

P 001 und

P 002 Die neue Zeile erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Druckgefäße, vorausgesetzt, ...".

P 003 Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

P 200 Die eckigen Klammern bei der in Absatz (11) neu einzufügenden Norm streichen.

P 400, P 401 und

P 402 Der neue Text des Absatzes (1) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Druckgefäße, vorausgesetzt, ...".

P 403, P 404 und

P 410 Die neue Zeile erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Druckgefäße, vorausgesetzt, ...".

P 601 und

P 602 Der neue Text des Absatzes (4) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Druckgefäße, vorausgesetzt, ...".

P 800 Der Absatz (1) muss lauten:

"(1) Druckgefäße, vorausgesetzt, die allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.6 werden erfüllt, oder".

P 802 Der neue Text des Absatzes (5) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Druckgefäße, vorausgesetzt, ...".

4.1.4.4

PR 7 Die letzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Der Absatz (2) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Gefäße müssen durch das poröse Material vollständig ausgefüllt sein, das auch bei ..."."

4.1.10.4

MP 5 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"UN 3373 Diagnostische Proben oder Klinische Proben, die nach Verpackungsanweisung P 650 verpackt sind" ändern in:

"UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B, der nach Verpackungsanweisung P 650 verpackt ist".

4.3.4.1.2 Im ersten Spiegelstrich "I, III, Siedepunkt ≤ 35 °C" ändern in:

"|

III, Siedepunkt ≤ 35 °C".

TEIL 5

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

- 5.2.2.1.1 Den vierten Satz ("Für Gefäße, die für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen vorgesehen sind, darf auch das Normalformat A7 (74 mm x 105 mm) verwendet werden.") streichen.
- **5.3.2.1.1** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **5.3.2.2** erhält folgenden Wortlaut:

"Beschreibung der orangefarbenen Tafeln".

5.3.2.2.1 In der Bem. "orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"orangefarbene Tafeln".

5.3.2.2.2 "der Kennzeichnung" ändern in:

"der Tafel" (zweimal).

5.3.2.2.3 "orangefarbenen Kennzeichnung" ändern in:

"orangefarbenen Tafel".

5.4.1.1.1 Die beiden letzten Unterabsätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist, müssen a), b), c), d) und j) in der Reihenfolge j), a), b), c), d) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im RID vorgesehenen angegeben werden.

Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter unter Berücksichtigung der Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 sind:

«663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I» oder «663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I »."

5.4.1.1.3 Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"- «ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), VG II» oder".

Der vierte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"- «ABFALL, UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II»."

5.4.1.1.12 "2005" ändern in:

"2007".

5.4.4 Im Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter in der Fußnote * "offizielle Benennung für die Beförderung, Gefahrenklasse, UN-Nummer" ändern in:

"UN-Nummer, offizielle Benennung für die Beförderung, Gefahrenklasse" (zweimal).

5.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

Folgende Korrekturen an den im Dokument OCTI/RID/Not./42 veröffentlichten Änderungen vornehmen:

- **5.1.5.2.2** c) Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **5.2.1.9.2** d) "Typ IP-1, Typ IP-2" ändern in:

"Typ IP-2, Typ IP-3".

5.2.2.2.2 Im neuen Gefahrzettelmuster für die Klasse 5.2 mit weißer Flamme muss die Außenlinie in der oberen Hälfte weiß und nicht schwarz sein (siehe nachfolgende Abbildung):



5.3.2.1.1 bis

5.3.2.2.3 Änderungsanweisung streichen.

5.3.2.1.1 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Der erste Unterabsatz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"eine rechteckige orangefarbene Tafel gemäß Absatz 5.3.2.2.1 in der Weise angebracht werden, dass sie deutlich sichtbar ist."

Im letzten Unterabsatz "Diese Kennzeichnung" ändern in:

"Diese Tafel"."

5.3.2.1.2 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

""orangefarbenen Kennzeichnung" ändern in:

"orangefarbenen Tafel".

Am Ende den Text aus Absatz 5.3.2.1.3 einfügen."

5.3.2.1.6 "Kennzeichnung" ändern in:

"TafeIn".

5.3.2.1.8 "Kennzeichnungen" ändern in:

"TafeIn".

- **5.3.2.2.1** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **5.4.1.1.1** c) In der neu einzufügenden Bem. vor "Sondervorschrift 172" einfügen:

"Kapitel 3.3".

- **5.4.1.1.6.2.2** Vor "vorangestellt" ein Komma einfügen.
- **5.4.1.1.6.3** "[unverändert]" ersetzen durch:
 - "a) Werden ungereinigte leere Tanks, ungereinigte leere Batteriewagen, ungereinigte leere Batterie-Fahrzeuge oder ungereinigte leere MEGC nach den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.4.3 der nächsten geeigneten Stelle, wo eine Reinigung oder Reparatur durchgeführt werden kann, zugeführt, ist im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.3».

b) Werden ungereinigte leere Wagen, ungereinigte leere Fahrzeuge oder ungereinigte leere Container nach den Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.8.1 der nächsten geeigneten Stelle, wo eine Reinigung oder Reparatur durchgeführt werden kann, zugeführt, ist im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 7.5.8.1»."

TEIL 6

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

6.2.4.3.3 Derzeitige Fußnoten 4) und 5) werden zu 5) und 6).

Folgende Korrekturen an den im Dokument OCTI/RID/Not./42 veröffentlichten Änderungen vornehmen:

- **6.1.5.2.6** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **6.2.2** Eckige Klammern streichen.

6.2.4.3.1.1 "(neu)" ändern in:

"(bisheriger Absatz 6.2.4.3.1)".

- **6.2.4.3.2.1.2** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 6.2.4.3.3 Fußnote "*)" ändern in Fußnote "4)" (zweimal).
- **6.2.5.6.3.1** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **6.2.5.8.7** "darf" ändern in:

"dürfen".

- **6.4.23.5** Die Änderungsanweisung betrifft den Absatz a).
- **6.5.4.4** Die letzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Nach den Absätzen a) und b) einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Jeder IBC muss in jeder Hinsicht seinem Baumuster entsprechen.""

6.5.6.2.1 (bisheriger Absatz 6.5.4.2.1) Die letzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

""6.5.4.3.7" ändern in:

"6.5.6.3.7"."

6.5.6.3.3 (bisheriger Absatz 6.5.4.3.3) Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

""6.5.4.3.7" ändern in:

"6.5.6.3.7"."

6.5.6.3.5 (bisheriger Absatz 6.5.4.3.5) In der ersten Änderungsanweisung erhält der neue Text am Anfang folgenden Wortlaut:

"Für starre Kunststoff-IBC aus Polyethylen (Arten 31H1 und 31H2) nach Unterabschnitt 6.5.5.3 und für Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter aus Polyethylen (Arten 31HZ1 und 31HZ2) nach Unterabschnitt 6.5.5.4, kann die chemische Verträglichkeit ...".

- **6.5.6.9.2** (bisheriger Absatz 6.5.4.9.2) Am Ende von Absatz b) Punkt ändern in Strichpunkt.
- **6.8.2.1.14** c)

und d) Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

- **6.8.2.2.2** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 6.8.2.2.3 In der letzten Änderungsanweisung "Folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:" ändern in:

"Vor dem letzten Unterabsatz einfügen:

6.8.2.2.7 Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.

- **6.8.2.3.1** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **6.8.2.4.6** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **6.8.2.5.2** In der rechten Spalte Strichpunkt durch Punkt ersetzen.
- **6.8.2.6** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **6.9.4.2.1** und
- **6.9.4.2.2** Vor "EN ISO 527-5:1997" jeweils einfügen:

"Norm".

6.9.4.2.3 Vor "EN ISO 14130:1997" einfügen:

"Norm".

TEIL 7

Folgende zusätzliche Änderungen aufnehmen:

7.3.1.13 Im zweiten Satz des ersten Unterabsatzes nach "Eckbeschläge" einfügen:

"in einem Schüttgut-Container oder Container".

7.3.1.13 g) Nach der "Konstruktion" einfügen:

"eines Schüttgut-Containers oder Containers".

Folgende Korrekturen an den im Dokument OCTI/RID/Not./42 veröffentlichten Änderungen vornehmen:

7.2.4 In der neuen Sondervorschrift W 14 vor "Sondervorschrift 327" einfügen:

"Kapitel 3.3".

7.3.1.3,

... bis

- **7.3.1.13** Diese Änderung im englischen Text betrifft nicht die deutsche Fassung.
- **7.3.2.6.1** b) Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:
 - "b) "Geschlossene Container, bedeckte Container, gedeckte Wagen oder Wagen mit Decken" ändern in:

"Geschlossene und bedeckte Schüttgut-Container"."

- **7.5.7.1** Die Änderungsanweisung erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
- "7.5.7 erhält folgenden Wortlaut:
- 7.5.7 Handhabung und Verstauung
- **7.5.7.1** (Text unverändert)

- **7.5.7.2** (Text unverändert)
- **7.5.7.3** (Text unverändert)."
- **7.5.7.3** Die letzte Änderungsanweisung streichen.